



NIEDERRHEINISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
DUISBURG · WESEL · KLEVE ZU DUISBURG

INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER POSTFACH 10 15 08 47015 DUISBURG

Herrn Volkmар Klein, MdL
Vorsitzender des Haushalts-
und Finanzausschusses in
Nordrhein-Westfalen
c/o Frau Silvia Winands
Landtagsverwaltung
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Ihr Ansprechpartner: Herr Ass. Pieper
E-Mail: pieper
@duisburg.ihk.de
Telefon: 0203 2821-239
Telefax: 0203 285349-239
Unser Zeichen: I.4/Od

Datum: 15.12.2003

Wasserentnahmeentgeltgesetz NRW

hier: Stellungnahme im Vorfeld des Expertengesprächs am 18. Dezember 2003

Sehr geehrter Herr Klein,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übermitteln wir für die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen unsere Stellungnahme zu dem genannten Gesetzentwurf in der aktuellen Fassung.

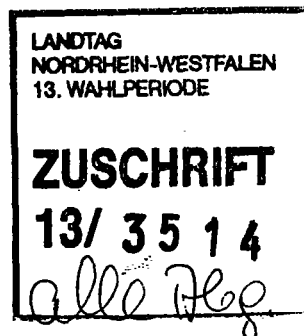
An dem Expertengespräch am 18. Dezember 2003 werden für die Industrie- und Handelskammern in NRW Herr Lutz Klever, IHK Köln, und der Unterzeichner teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Ass. Michael Pieper

Anlage



**Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung eines Entgelts für die
Entnahme von Wasser aus Gewässern
(Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen)**

1. Generelle Ausführungen

Die Industrie- und Handelskammern Nordrhein-Westfalens und die durch sie repräsentierte Wirtschaft wenden sich nachdrücklich gegen die mit dem oben bezeichneten Gesetzentwurf beabsichtigte Erhebung einer erneuten Abgabe. Dieses Gesetzesvorhaben belastet die nordrhein-westfälische Industrie und damit den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen in erheblicher Weise und wird massiv dazu beitragen, weitere Unternehmensaktivitäten ins Ausland zu verlagern, mitsamt der Arbeitsplätze. Darüber hinaus würde sich die Wettbewerbssituation von NRW gegenüber anderen Bundesländern, die eine solche Abgabe nicht eingeführt oder aus guten Gründen wieder abgeschafft haben, verschlechtern.

In Nordrhein-Westfalen herrscht kein Wassermangel. Auch die Qualität des Oberflächen- und Grundwassers macht eine derartige Abgabe nicht notwendig. Von daher kann die Einführung dieser zusätzlichen finanziellen Belastung weder grundsätzlich ökologisch noch mit der europäischen Wasserrahmenrichtlinie begründet werden.

Mit dieser also rein fiskalpolitisch motivierten, zusätzlichen Belastung der Wirtschaft würden zudem wasser- und energieintensive Industrien besonders belastet, also diejenigen Branchen unserer Wirtschaft, die für Wertschöpfung und Arbeitsplatzentwicklung unseres Bundeslandes besonders bedeutend sind.

2. Ausführungen zum Fragenkatalog

Zu Frage 1: Welche (stichhaltige) ökologische Begründung gibt es für die Einführung des WEE?

Wie bereits in der grundsätzlichen Stellungnahme der nordrhein-westfälischen Industrie- und Handelskammern vom 15. Oktober 2003 und in obigen Ausführungen bereits dargestellt, gibt es für die Einführung dieser Abgabe keine ökologische Begründung.

Zu Frage 2: Wie hoch sind die tatsächlichen Kosten (nicht Preise, also 1 bzw. 5 Cent/qm Wasser) für die Unternehmen und die privaten Haushalte und welche Auswirkungen hat das auf den Wirtschaftsstandort NRW/die Arbeitsplätze in NRW?

Die Angaben hierfür differieren naturgemäß von Branche zu Branche. Übereinstimmend kann jedoch festgestellt werden, dass insbesondere wasser- und energieintensive Betriebe, beispielsweise aus der Chemie-, Stahl- und Energieerzeugung, besonders betroffen sind. Häufig handelt es sich bei diesen Unternehmen gleichzeitig um konzernabhängige Firmen, die in einem intensiven Standortwettbewerb im eigenen Konzern, aber auch darüber hinaus mit anderen, teilweise auch außereuropäischen, Wettbewerbern stehen.

Je nach Marktsituation sehen sich die Betroffenen nicht in der Lage, die zusätzlichen Belastungen an ihre Kunden weiterzugeben. Dies schmälert direkt die Ressourcen für Investitionen am Standort Nordrhein-Westfalen und wirkt daher in besonders nachhaltiger Weise innovationsfeindlich und auch arbeitsplatzgefährdend. Es ist nach unseren Erfahrungen damit zu rechnen, dass die in einer solchen Situation notwendigerweise durchzuführenden Einsparmaßnahmen sich direkt auf den Beschäftigungsstand auswirken, wobei man von einer durchschnittlichen Kostenrelation von rd. 40.000 € - 50.000 € p.a. je Arbeitsplatz auszugehen hat. Bei geschätzten 100 Mio. € Mehrbelastungen der Wirtschaft durch dieses Gesetz sind demnach direkt rd. 2.000 Arbeitsplätze in unmittelbarer Gefahr, hinzu treten die mittelbaren Effekte bei Handel und Dienstleistungen.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass der Anknüpfungspunkt für die Erhebung dieser Abgabe das Nutzen von Oberflächenwasser ist, ohne Rücksicht darauf, ob entnommene Mengen tatsächlich Verbrauch im Sinne einer Verminderung darstellen oder ob sie beispielsweise für Kraftwerke oder die rohstoffgewinnende Kies- und Sandindustrie lediglich eingesetzt werden, dem Gewässer aber unmittelbar danach wieder zugeführt werden.

Zu Frage 3: Wie hoch ist die indirekte Belastung, die sich daraus ergibt, dass sich alle Produkte, die unter hohem Wasserverbrauch hergestellt werden, ebenfalls verteuern, etwa Strom? (Es gibt Aussagen, dass die indirekte Belastung höher als die direkte Belastung ist, gerade in stromintensiven Branchen)

Nach verschiedenen übereinstimmenden Äußerungen ist damit zu rechnen,

dass bei Einführung der geplanten Wasserabgabe der Preis für entsprechend erzeugte Energie um ca. 3 bis 4 % ansteigt. In Abhängigkeit des so eingesetzten Stroms am Energiemix treten jedoch für die Abnehmer weit höhere Belastungen auf. Beispielsweise werden für ein Unternehmen, das eine Aluminiumschmelzflusselektrolyse betreibt und damit viel Energie verbraucht (1,46 TWh/a), die Kosten für den eingesetzten Strom um 1,5 Mio. € erhöht. Dies würde eine Verteuerung von 14,3 €/t Aluminium mit sich bringen, die aufgrund der Marktsituation nicht an die Kunden weitergegeben werden kann.

Hinzu treten kumuliert weitere Belastungen, die ebenfalls mit dem Bezug von Strom korrelieren. So liegen uns Angaben eines Betriebes vor, nach denen durch die Ökosteuern (0,9 Mio. €/a), die Abgaben aus dem KWK-Gesetz (0,4 Mio. €/a) und die Abgaben gem. dem EEG (1,3 Mio. €/a), in Summe also 2,6 Mio. €/a anfallen. Hierbei ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass es sich bereits um reduzierte Sätze handelt, da bei allen drei gesetzlichen Auflagen die erheblichen Belastungen anerkannt wurden und Härtefallregelungen zur Anwendung kommen. Bei zusätzlicher Anwendung des WEEG würden sich die Zusatzkosten durch ökologische Abgaben und Steuern weiter erhöhen, danach würde sich eine Steigerung aus den Mehrkosten aus dem novellierten EEG (insgesamt voraussichtlich 1,54 Mio. €) und den geschätzten 1,5 Mio. € aus den indirekten Kosten WEEG zusammensetzen. Hinzu treten die bevorstehenden Kostenbelastungen durch den ab 2005 zu realisierenden Emissionshandel.

Zu Frage 4: Welche Gesamtbelastungen - nach Branchen und Größen - ergeben sich in Zusammenschau mit dem EEG und KWK?

Nach einer Statistik des VIK 2002 ist die Industrie in Nordrhein-Westfalen durch das EEG mit 283 Mio. € pro Jahr belastet, durch das KWK mit 33 Mio. €. Durch die in Rede stehende Wassersteuer ergibt sich unter Zugrundelegung der Angaben des Landes Nordrhein-Westfalen eine Steigerung um ein weiteres Drittel auf dann rd. 416 Mio. €.

Nach Branchen differenziert liegen uns folgende Angaben vor:

Bezogen auf eine bundesweite Gesamtbelastung der chemischen Industrie in Höhe von 225 Mio. € kämen in Nordrhein-Westfalen auf diese Branche weitere 20 Mio. € bei der Verabschiedung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes zu.

Die Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen rechnet bei einer Ausgangsbelastung durch EEG und KWK von 15,4 Mio. € mit Mehrkosten durch das Wasserentnahmeentgeltgesetz in Höhe von 8 Mio. € .

Die Papierindustrie wird nach uns vorliegenden Informationen mit rd. 2,5 Mio. € zusätzlich belastet, der Braunkohlenbergbau ebenfalls mit mehreren Mio. €, desgleichen die Steinkohle mit rd. 4,7 Mio. €.

Eine detaillierte Übersicht von unternehmensbezogenen Angaben hatten wir mit der grundsätzlichen Stellungnahme vom 15. Oktober 2003 bereits mitübersandt.

Zu Frage 5: Welche Auswirkungen hat das Wasserentnahmeentgeltgesetz auf die freiwilligen Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft?

Nach hier vorliegenden Informationen ist damit zu rechnen, dass bei einer zusätzlichen Verteuerung, wie etwa dem hier in Rede stehenden Gesetzentwurf, die entsprechenden Vereinbarungen gefährdet sind. In Einzelfällen sind bereits Kündigungen ausgesprochen worden.

Nach unserem Dafürhalten ist daher die Einführung dieser Abgabe in jedem Fall für Kooperationsvereinbarungen schädlich und sollten unterbleiben.

Zusammenfassend möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass die Einführung dieser zusätzlichen Steuern ökologisch nicht begründbar, wirtschaftspolitisch falsch und nach unserem Dafürhalten auch fiskalpolitisch verfehlt wäre. Vielmehr wäre damit zu rechnen, dass aufgrund der zwangsläufig zurückgehenden Investitionen am Standort Nordrhein-Westfalen und dem vorauszusehenden Arbeitsplatzabbau Einnahmeverluste auf staatlicher Seite zu verzeichnen wären. Die Einführung dieser Zusatzbelastung ist daher insgesamt abzulehnen.